

SATZUNG

des

Bundesverbandes Deutscher Galloway-Züchter e.V.

(BDG)

| Übersicht: | | Seite |
|-------------------|---|--------------|
| § 1 | Name, Sitz, Geschäftsjahr | - 2 - |
| § 2 | Zweck und Aufgabe | - 2 - |
| § 3 | Mitgliedschaft | - 2 - |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | - 3 - |
| § 5 | Erlöschen der Mitgliedschaft | - 3 - |
| § 6 | Rechte und Pflichten der Mitglieder | - 4 - |
| § 7 | Mitgliedsbeiträge | - 4 - |
| § 8 | Organe des BDG | - 5 - |
| § 9 | Mitgliederversammlung | - 5 - |
| § 10 | Einberufung der Mitgliederversammlung | - 5 - |
| § 11 | Außerordentliche Mitgliederversammlung | - 6 - |
| § 12 | Beschlussfassung der Mitgliederversammlung | - 6 - |
| § 13 | Vorstand | - 6 - |
| § 14 | Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes | - 7 - |
| § 15 | Arbeitsausschüsse | - 7 - |
| § 16 | Geschäftsführung | - 7 - |
| § 17 | Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entschädigungen | - 7 - |
| § 18 | Auflösung des BDG | - 8 - |
| § 19 | Inkrafttreten und Gerichtsstand | - 8 - |

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen: Bundesverband Deutscher Galloway-Züchter e.V. (BDG).
2. Der BDG ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der BDG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der BDG hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Förderung der Zucht des Galloway-Rindes,
 - Festlegung von einheitlichen Zuchtzielen für die Zuchtarbeit der Landesfleischrinderverbände,
 - Interessenvertretung der Mitglieder auf Bundesebene und im Ausland,
 - Interessenvertretung in anderen Organisationen,
 - Information und Beratung der Mitglieder sowie der für die Herdbuchzucht zuständigen Landesverbände der Fleischrinderzüchter bei der Zuchtplanung und der Festsetzung der Leistungsanforderungen,
 - Organisation der Teilnahme an Ausstellungen,
 - Herausgabe von Publikationen (Werbung, Zeitschriften und Mitgliederlisten),
 - Förderung der Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden der Tierzucht, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - Mithilfe beim Aufbau von Vermarktungswesen
3. Der BDG ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BDG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz ist möglich.
4. Alle genannten Aufgaben sind ungeachtet des Kreises der Mitglieder zum Besten aller Mitglieder des BDG durchzuführen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der BDG besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern,
 - fördernden Mitgliedern,
 - Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder können alle Gallowayzüchter oder –halter werden. Außerdem können Züchtermgemeinschaften dem BDG als ordentliche Mitglieder beitreten. Soweit Züchtermgemeinschaften ein gemeinsames Zuchtbuch für Galloway führen, gelten sie als ordentliches Mitglied mit einer Stimme.
3. Fördernde Mitglieder können Firmen oder Einzelpersonen, Institutionen, öffentliche Einrichtungen, Verbände, Vereine u.a. Personengruppen sein, die bereit sind, die Arbeit des Verbandes durch Mitgliedsbeiträge o.ä. zu unterstützen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Förderung des BDG verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle oder den Vorstand des BDG zu richten ist. Dem Antrag von Züchtermgemeinschaften ist ein Exemplar der Satzung dieser Vereinigung beizufügen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach seinem freien Ermessen und gibt den Aufnahmebeschluss schriftlich dem Antragsteller bekannt. Die Wirkungen des Beitritts beginnen nach Eingang der ersten Beitragszahlung. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen. Bei Ablehnung der Aufnahme und einer erfolgten Anfechtung des Antragstellers entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
2. Die Landesverbände für Fleischrinderzucht werden ermächtigt, die Anschriften und die Beitrittserklärungen der neuen Mitglieder entgegenzunehmen und an die Geschäftsstelle des BDG weiterzuleiten.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen (bei Beendigung) durch Erlöschen, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Zusätzlich kann die Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung des Vereins herbeigeführt werden.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des BDG erklärt werden.
3. Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen:
 - Wenn Beitragszahlungen und sonstige eingegangene Verbindlichkeiten trotz Aufforderung und Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses nicht geleistet werden,

- Bei fortgesetztem Handeln gegen die Interessen des BDG und einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen des BGD zu schädigen,
 - Wenn vorsätzlich falsche Angaben auch gegenüber Landesverbänden über den Zuchttierbestand oder über die Abstammung von Tieren gemacht werden.
4. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem BDG zu erfüllen, insbesondere den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr, in dem ihre Mitgliedschaft erlischt, zu begleichen. Sie haben keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen, erwerben keine Gewinnanteile und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des BDG.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- Die Einrichtungen des BDG zu nutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen,
- In der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung zu stellen,
- Von dem BDG Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Zucht und Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu erhalten.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- Die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Bundesverbandsorgane zu befolgen,
- Die festgesetzten Beiträge termingerecht zu zahlen,
- Der Geschäftsstelle des BDG auf Anforderung Auskünfte über die Zuchtdaten zu erteilen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind,
- Die Aufgaben des BDG und die Tätigkeit der Verbandsorgane uneigennützig zu unterstützen und alles zu unterlassen, was Ansehen und Interessen des BDG zu schädigen vermag.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
2. Die Zahlung der Beiträge erfolgt im Voraus für das Geschäftsjahr, spätestens bis zum Ende des 1. Quartals im laufenden Geschäftsjahr.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen (und Umlagen) befreit.

§ 8

Organe des BDG

1. Die Organe des BDG sind:
 - die Mitgliedsversammlung,
 - der Vorstand
2. In den Vorstand des BDG dürfen nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Die Wahl des Vorstandes,
 - Die Wahl von Rechnungsprüfer,
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - Die Genehmigung des Haushaltsplanes einschließlich der Festsetzung der Beiträge,
 - Beschlussfassung über wichtige züchterische und organisatorische Maßnahmen,
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Die Genehmigung von Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen,
 - Die Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - Die Entscheidung über die Auflösung des BDG.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder treten mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden oder dem Stellvertreter. Die Mitglieder sind schriftlich unter Einhaltung einer einmonatigen Frist unter Angabe der Tagesordnung zu laden; zugleich ist der Versammlungstermin in der eventuell geführten Verbandszeitschrift bekannt zu geben.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Ein später eingehender Antrag darf nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, soweit er nicht Abänderungs- oder Gegenantrag zu einem vorliegenden Antrag ist. Über die Behandlung später eingegangener Anträge entscheidet der Vorstand. Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt auf der Tagesordnung aufgeführt und mit dem Vorstand vorberaten worden ist.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann ohne Einhaltung einer Frist in begründeten Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe die Einberufung schriftlich beantragt.

§12

Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel durch Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorsitzende oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen.
2. Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben ungültige Stimmen sowie Stimmenthaltungen außer Betracht. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; ausgenommen davon sind Satzungsänderungen sowie die Verbandsauflösung. Diese Entscheidungen bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind weitere Wahlgänge erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorzulegen.

§13

Vorstand

1. Der Vorstand des BDG besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils so gewählt, dass jedes zweite Jahr für eine Amtszeit von vier Jahren entweder der erste Vorsitzende mit bis zu zwei Vorstandsmitgliedern oder der zweite Vorsitzende mit bis zu drei Vorstandsmitgliedern neu gewählt werden. Ersatzwahlen erfolgen für die verbleibenden Amtsperioden der ausgeschiedenen Mitglieder. Der Vorstand hat die in den Landesverbänden für Fleischrinderzucht organisierten Gallowayzüchter des BDG zu repräsentieren.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, und zwar jeder für sich allein.

§ 14

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und ist nach ordentlich ergangener Einladung mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet abschließend in allen Angelegenheiten, die nicht nach § 10 dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das, versehen mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Geschäftsführers, allen Vorstandsmitgliedern auszuhändigen ist. Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten sowie einen Geschäftsführer bestellen und entlassen. Ist das geschehen, so nimmt der Geschäftsführer an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teil.

§ 15

Arbeitsausschüsse

Für die Bearbeitung besonderer Fragen, die sich aus Zweck und Aufgaben des BDG ergeben, kann die Mitgliederversammlung oder der Vorstand die Bildung von Ausschüssen beschließen. Die Organisation und Tätigkeit der Ausschüsse wird jeweils durch eine besondere Ordnung festgelegt.

§ 16

Geschäftsführung

1. Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch eine Geschäftsführung erledigt, die durch den Vorstand bestellt und abberufen wird.
2. Die Geschäftsführung ist befugt, innerhalb ihres Aufgabenbereichs und entsprechend den Vollmachten des Vorstandes den Verein rechtsgeschäftlich zu vertreten. Sie ist insoweit ein satzungsgemäß bestellter Vertreter nach § 30 BGB.

§ 17

Ehrenamtliche Tätigkeiten und Entscheidungen

Die Mitglieder der Organe des BDG sind ehrenamtlich tätig. Die dem Vorsitzenden aus seiner Tätigkeit für den BDG entstehenden Aufwendungen werden aus Verbandsmitteln erstattet. Einzelne Verbandsmitglieder können bei Auftrags­tätigkeiten für den BDG Kostenbeihilfen erhalten. Die Höhe der Aufwandsentschädigung, der Beihilfe sowie der Reisekostensätze auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes der Stufe A 15/B bestimmt der Vorstand. Er regelt ferner die Vergütung des bestellten Geschäftsführers.

§ 18

Auflösung des BDG

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Ein Antrag, der die Auflösung des BDG zum Gegenstand hat, ist auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung ausdrücklich als Auflösungsantrag zu bemerken.
3. Das nach Auflösung des BDG sowie der Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Tierzuchtzwecke.

§ 19

Inkrafttreten und Gerichtsstand

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 28. März 1999 in Kraft.
2. Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Bonn.

Hamminkeln, den 01. Mai 2018